

Sitzung vom 10. Juni 1998

1358. Postulat (Ausbildungsgang für Ärztinnen und Ärzte)

Kantonsrat Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a.A., und Kantonsrätin Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, haben am 2. Februar 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, auf die Ausbildung der Medizinstudenten und die Weiterbildung der Assistenzärzte mit verpflichtenden Aufträgen an die zuständigen Instanzen (Medizinische Fakultät, Chefärzte, Lehrärzte) Einfluss zu nehmen und darüber dem Kantonsrat Bericht zu erstatten.

Begründung:

Bevölkerung, Regierung, Kostenträger und Ärzteschaft haben ein grosses Interesse an gut ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten. Im heutigen Ausbildungsgang kommen Fragen der Praxisführung, der Wirtschaftlichkeit und der Ethik zu kurz. Grundsätzlich sind sowohl für die Studentenausbildung wie auch für die Weiterbildung der Assistenten vermehrt regionale Spitäler und Arztpraxen einzubeziehen.

Die eidgenössische Verordnung über die Prüfungen für Ärzte gibt in guter Weise die Zielsetzungen für das Medizinstudium an. Die Umsetzung, Gestaltung und Organisation der Ausbildung ist Sache der Medizinischen Fakultät. Hier sind Verbesserungen dringend nötig. Es fehlt an klaren Ausbildungsaufträgen, Koordination und Beurteilung der Lehrleistung, auch im Hinblick auf die Wiederwahl. Bei Lehrstuhlbesetzungen und Habilitationen ist vermehrt auf die Lehrqualitäten abzustellen. Es ist Sache des Regierungsrates (ED), den Auftrag an die Medizinische Fakultät klar zu formulieren und die Ausführung zu kontrollieren.

Auch im Bereich der Weiterbildung der Assistenzärzte und Assistenzärztinnen bestehen von Seiten der Verbindung Schweizer Ärzte klar formulierte Zielvorgaben. Die Gestaltung der Weiterbildung ist aber weitgehend den zuständigen Chefärzten überlassen. Nachdem das revidierte KVG in §36 für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Behandlung zu Lasten der Krankenversicherung eine Weiterbildungszeit von mindestens zwei Jahren verlangt, ist es Aufgabe des Regierungsrates (GD), dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen und auf ihre Eignung beurteilt werden.

Die vom KVG geforderte Fortbildung der niedergelassenen Ärzte ist Sache der medizinischen Fachgesellschaften.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a.A., und Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss dem Gesetz über die Universität Zürich vom 15. März 1998 plant, regelt und führt die Universität ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit selbständig. Sie trägt die Verantwortung für die Qualitätssicherung in der Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte (vgl. §4 Gesetz über die Universität Zürich). Die für die Qualitätssicherung notwendigen Instrumente werden in der noch zu erlassenden Universitätsordnung genannt werden. Es sind dies u.a. eine neu zu schaffende Evaluationsstelle, die durch regelmässige Evaluationen von Forschung, Lehre und Dienstleistungen die Universitätsorgane bei der Qualitätssicherung unterstützt. Dabei sind Sanktionsmechanismen vorgesehen, die, als schwersten Eingriff, bis zur Entlassung eines Professors oder einer Professorin reichen. Die im Postulat geforderten Verbesserungen im Hinblick auf die Koordination und Beurteilung von Lehrleistungen sind daher in der neuen Gesetzgebung berücksichtigt worden.

Weitere Reformen des Medizinstudiums werden durch die in Planung befindliche Strukturreform der Medizinischen Fakultät sowie durch die gesamtschweizerische Medizinalstudienreform (Kommission Fleiner) umgesetzt. Letztere geht dahin, mit dem Studium die Fähigkeit zu vermitteln, kritisch mit dem Wissen umzugehen und lebenslang zu lernen. Zudem sollen die Ausbildungsprogramme künftig durch eine unabhängige Instanz laufend auf ihre Qualität hin überprüft werden. Zum im Postulat geforderten vermehrten

Einbezug regionaler Spitäler in die Ausbildung ist festzuhalten, dass die Medizinische Fakultät als Folge des Sparzwanges bei den Lehraufträgen Kürzungen vornehmen musste, in deren Folge die regionalen Spitäler für die Ausbildung weniger einbezogen werden konnten. Die ethische Beurteilung der für Forschung und Lehre eingesetzten Mittel gehört als Bestandteil der Wissenschaft bereits heute zur Ausbildung und ist auch in der neuen kantonalen Gesetzgebung u.a. mit der Schaffung einer Ethikkommission verankert. Praxisführung und Wirtschaftlichkeit hingegen sind Themen, die zur Hauptsache Gegenstand der Weiter- und Fortbildung und damit nicht Aufgabe der Universität sind. Es ist aber im Rahmen der Reform des Medizinstudiums auf Bundesebene vorgesehen, den Fragen der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit einen höheren Stellenwert einzuräumen.

Um die Weiterbildung der Ärzteschaft nach dem Staatsexamen zu sichern, stellt der Staat Assistenzarztstellen in den öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern bereit. Im zunehmend wichtigeren ambulanten Bereich hat der Regierungsrat mit Erlass der neuen Verordnung über die Ärztinnen und Ärzte vom 6. Mai 1998 die Zulassung von Assistenzärztinnen und -ärzten in der ärztlichen Praxis ermöglicht. Auf Bundesebene widmet sich das in Vorbereitung befindliche Medizinalberufegesetz schweremwichtig der ärztlichen Weiterbildung und strebt eine EU-Kompatibilität der Facharztausbildung an. Die inhaltliche Durchführung soll dabei wie bereits heute in erster Linie an die Berufsgesellschaft (FMH) delegiert werden. Aufgrund der bereits getroffenen Vorkehrungen besteht daher kein zusätzlicher Handlungsbedarf für den Regierungsrat.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die im Postulat angestrebten Ziele bereits intensiv hingearbeitet wird. Die dort geforderten Mittel aber, namentlich eine verstärkte Kontrolle der Aus- und Weiterbildung der Ärzteschaft durch den Regierungsrat, sind nicht erforderlich. Einerseits besteht bereits ein gesetzlicher Auftrag an die Universität zur Evaluation der universitären Lehre, andererseits laufen entsprechende Arbeiten im Bereich der Weiterbildung auf der für die Ausbildung primär zuständigen Bundesebene.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi